

**Satzung**  
**der Stadt Trier über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**-Stellplatzablösesatzung - vom 09. Februar 1996**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 1. April 1995 (GVBl. S. 19) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
2. Die Stadt wird den Geldbetrag verwenden
  - a. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
  - b. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
  - c. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R - Anlagen,
  - d. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksucherverkehrs,
  - e. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
3. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
4. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2**  
**Zahl der notwendigen Stellplätze**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages beziehungsweise Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

**§ 3**  
**Festsetzung von Gebietszonen**

1. Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in drei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.
2. Die Zone 1 umfasst die Innenstadt, und zwar begrenzt durch die Fahrbahn der Südallee, die Eisenbahnstrecke Trier-Perl, die Fahrbahnen der Moltkestraße zwischen Bismarckstraße und Kürenzer Straße/Bahnhofsvorplatz, der Bismarckstraße, der Theodor-Heuss-Allee, der Nordallee, der Lindenstraße, der Neuen Zurmaiener Straße, des Martinsufers, des Krahnenufers und des Johanniterufers.

Die Zone 2 umfasst die strukturell gleich einzustufenden Gebiete, die nördlich, östlich und südlich an die Zone 1 anschließen; und zwar

**Gebiet A** – im Süden an die Zone 1 angrenzend – wird begrenzt von den Fahrbahnen der Südallee, des St. Barbara-Ufers, des Pacelli-Ufers, der Auffahrt zur Konrad-Adenauer-Brücke, der Aulstraße und von der Eisenbahnstrecke Trier-Perl.

**Gebiet B** - im Norden an die Zone 1 angrenzend - wird begrenzt durch die Fahrbahnen der Neuen Zurmaiener Straße, der Lindenstraße, der Nordallee, der Theodor-Heuss-Allee, der Bismarckstraße, der Moltkestraße zwischen Bismarckstraße und Künzener Straße/Bahnhofsvorplatz, von der Eisenbahnstrecke Trier-Koblenz, durch die Fahrbahnen der Avelsbacher Straße, des Wasserweges, des Verbindungsweges Gärtnerstraße - Herzogenbuscher Straße, durch die südwestliche Grenze des Hauptfriedhofs zwischen Gärtner- und Max-Brandts-Straße und durch die Fahrbahnen der Max-Brandts-Straße, der Zeughausstraße, der Peter-Lambert-Straße zwischen Zurmaiener Straße und Mosel sowie durch die Mosel.

**Gebiet C** - im Osten an die Zone 1 angrenzend - wird begrenzt durch die Eisenbahnstrecke Trier-Perl, die Fahrbahnen der Schönbornstraße zwischen Eisenbahnunterführung und Domänenstraße, der Straße Zum Schloßpark zwischen Domänenstraße und Leanderstraße, einschließlich der östlich an folgende Straßen angrenzende Grundstücke: Leanderstraße, Maximineracht zwischen Leanderstraße und Kurfürstenstraße, der Kurfürstenstraße, der Bergstraße zwischen Kurfürstenstraße und Sickingenstraße, der Fahrbahn der Sickingenstraße, einschließlich der südlich an die Olewiger Straße angrenzenden Grundstücke zwischen Sickingenstraße und Eisenbahnstrecke Trier-Perl.  
Die Grundstücke, die innerhalb der beschriebenen Begrenzungen liegen, gehören zur selben Zone.

3. Die Zone 3 umfasst das übrige Stadtgebiet.

#### **§4 Festsetzung der Ablösebeträge**

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1 auf 10.662 € je Stellplatz  
Zone 2 auf 8.173 € je Stellplatz  
Zone 3 auf 4.554 € je Stellplatz

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Trier über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen - Stellplatzablösesatzung - vom 29.04.1994 außer Kraft.

Trier, 09.02.1996

Helmut S c h r ö e r, Oberbürgermeister

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 02.11.2001 und 26.11.2004